

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 2. Zamość, am 10. März 1918. Jahrgang 4.

Inhalt: An die Bevölkerung des Generalgouvernements Lublin!, 1) Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre, 2) Spenden, 3) Waffengebrauch durch die im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen, Posten u. Patrouillen, 4) Rechtshilfe für polnische Vollzugsorgane, 5) Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler, 6) Viehzählung, 7) Bekämpfung des Wohnungswuchers, 8) Behandlung ärarischer erkrankter und in Privatbehandlung befindlicher Pferde, 9) Ausgrabungen der Knochen auf den Verscharrungsplätzen, 10) Tierärztliche Beschau auf den Eisenbahnen, Normen, 11) Rübenpreisbestimmung pro 1918, 12) Verkehr mit Kartoffeln, 13) Regelung des Handels mit Schlacht- u. Stechvieh, 14) Säckeverkehr-Regelung, 15) Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrssetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereiern), 16) Regelung des Verkehres mit Kerzen, 17) Kohlenpreise—Änderung, 18) Einverleibung des Kreises Włoszczowa in den Bereich des Kielcer Finanzreferates für den Gefällsdienst, 19) Einstellung der Branntweinerzeugung, 20) Rubelumrechnungskurs, 21) Verzeichnis der wegen Preistreiberei bestraften Personen.

An die Bevölkerung des General-Gouvernements Lublin.

Zufolge Allerhöchster Entschliessung Seiner kais. und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militär-General-Gouvernements ernannt, begrüsse ich dessen Bevölkerung zunächst in dieser Form auf das Herzlichste und freue mich auf häufige persönliche Berührung mit der selben.

Den hochherzigen Intentionen meines erlauchten Monarchen entsprechend, erblicke ich meine ehrenvolle Aufgabe darin, das materille und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung im Sinne strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkelt, aber auch weitgehendsten Entgegenkommens in jeder Hinsicht zu fördern und die durch den Kriegszustand auferlegten Entbehrungen und Einschränkungen möglichst erträglich zu gestalten.

Als Teilnehmer an den schweren Kämpfen, die gerade das Gebiet des Militär-General-Gouvernements wiederholt heimsuchten, und als Zeuge der durch diese Kämpfe verursachten Verheerungen, stehe ich mit vollem Verständnis der Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Landes gegenüber, welches auch in dieser Hinsicht auf meinen Beistand voll rechnen kann.

Achtung vor Gesetz und Recht, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müssen in dieser schweren Zeit, welche alle Geister durchwühlt hat und die Begriffe der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit aufzuheben droht, unter allen Umständen das Leitmotiv der Militärverwaltung bilden. Bedarf doch auch das zu neuem staatlichen Leben auferstandene Polen als Vorbedingung einer glücklichen Zukunft zunächst einer auf Gesetz und Ordnung fussenden ruhigen, durch keine äussersen Einflüsse gestörten inneren Konsolidierung und Entwicklung.

Gegenseitiges Vertrauen, aufrichtige, loyale Gesinnung der Bevölkerung und ihrer geistigen Führer werden mir die Erfüllung meiner schwierigen Aufgabe im Dienste des Landes gewiss erleichtern, weshalb ich die verständnisvolle Mithilfe der Gesamtheit anrufe.

Anton Lipośćak mp. General d. Infanterie.

Nr. 6096

I. Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre.

Wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten wurden des Amtes enthoben:

GEMEINDE	ORTSCHAFT	Eigenschaft	Name des vom Amte Enthobenen.	Name des neuernannten Gemeindefunktionärs.
Frampol	Karolówka	Sołtys	Wawrzyniec Grzywna	Franciszek Oleszek
Goraj	Wólka Abramowska	„	Józef Czerw	Feliks Stańczyk
Łabunie	Jatutów	„	Michał Juszczak	Jan Babicki

E. Nr. 6208/18

2. Spenden.

Ich habe aus dem Strafgelderfonde des Kreiskommandos gespendet:

1). Für 5 Abbrändler in Bondyrz zusammen 750 Kr.
2.) Zum Wiederaufbaue des Schulhauses in Skierbieszów . . . . . . 570 „
3.) Für Gratismahlzeiten in der Kriegsküche Zamość . . . . 1500 „

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat gespendet:

1.) Dem Waisenheime in Radecznica . . 300 „
2) Als Notstandsaktion für die armen Juden in Krasnobród . . . . . . 1500 „

Res. Nr. 1731.

3. Waffengebrauch durch die im Grenzpolizeidienste stehenden Wachen, Posten u. Patrouillen.

Posten und Patrouillen haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonett gepflanzt. Von der Feuerwaffe darf nur im Notfalle, wenn die Wachen, Posten oder Patrouillen tätlich angegriffen und gefährlich bedroht, demnach zur persönlichen Verteidigung, Gebrauch gemacht werden, ferner wenn es die Waffenehre gebietet, d. i. wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beleidigt werden und das Bajonett hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben, in allen Fällen aber auch nur dann, wenn das Leben unbeteiligter Personen durch den Waffengebrauch nicht gefährdet wird.

Vor Waffengebrauch hat der Posten oder die Patrouille den anzuhaltenden Schmuggler zweimal mit „Halt“ und „Stój“ laut anzurufen und ihn sodann zu „Hände hoch“ — „Ręce (sprich „rence“) do góry“ (sprich „gury“) aufzufordern.

5918/2

4. Rechtshilfe für polnische Vollzugsorgane.

Auf MGG. B. № 106544/18 vom 19.2. 1918.

Die Vollziehung der Gerichtsurteile obliegt nach den gegenwärtigen Vorschriften über das Justizwesen im Königreiche Polen den Gerichtsvollziehern.

Es kommt öfters vor, dass diese Gerichtsvollzieher bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Widerstand stossen und gezwungen sind, sich an die Polizeibehörden um Hilfe zu wenden.

Die Gemeindeämter werden daher beauftragt, in jedem Falle, wenn der Gerichtsvollzieher eines königl. polnischen Gerichtes in entsprechender Weise um Assistenz bittet und diese notwendig erscheint, ihm bei Vollziehung der Gerichtsurteile die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

E. Nr. 5029/Vet.

5. Veterinärpolizeiliche Aufsicht über Gasthöfe, Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler.

In letzter Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen verschiedener Pferde in den Gasthöfen, Einkehrplätzen und in den Stallungen der Pferdehändler mehrmals konstantiert. Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird laut M.G.G. Vdg. H. № 106963/17 von 17. II. 1917 und H. № 178891/17 von 3. Jänner 1918 angeordnet:

1) Die Stallungen sämtlicher Gasthöfe, sowie die Stallungen der Pferdehändler müssen wenigstens einmal

wöchentlich auf das genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch die Einkehrplätze tagtäglich gereinigt werden Das Aufnehmen von räude-und rotzverdächtigen Pferden ist unter Verantwortung des Besitzers der Stallungen verboten.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund des Art. 112 des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes zur Verantwortung gezogen. Die Aufsicht über sämtliche Gasthöfe Einkehrplätze und Stallungen der Pferdehändler hat die städtische Polizei und k u. k. Gendarmerie durchzuführen.

E. Nr. 5801/ZK.

6. KUNDMACHUNG.

betreffend die Viezählung nach dem Stande vom 15. März 1918

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen hat mit der Vdg. A. V. № 102384/18 vom 25. Jänner 1918 die Durchführung einer allgemeinen Viehzählung nach dem Stande vom 15. März 1918 angeordnet:

Die Zählung erstreckt sich auf:

Pferde, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Bienenstöcke, Fuhrwerke.

Mit der Vornahme der Zählung werden vom Kreiskommando eigene Zählkommissäre betraut werden, welche von Haus zu Haus gehen und für jeden Besitzer von Vieh abgesondert das Vieh zählen und in eigene Erhebungsformularien eintragen werden.

Jedermann ist verpflichtet, dem Zählkommissär den Viehstand wahrheitsgetreu anzugeben.

Wer anlässlich dieser Viehzählung wissentlich unwahre Angaben macht, wird auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. VIII. 1915 Artikel 2, Par. 1 Vdg. Blatt № 30 vom k. u. k. Kreiskommando mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Nach Durchführung der Zählung wird eine Kontrolle der Angaben durch eigene Kontrollorgane des k. u. k. Kreiskommandos stattfinden.

E. Nr. 4097.

7. KUNDMACHUNG

betref. Bekämpfung des Wohnungwuchers.

Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit wahrgenomme Steigerung der Mietzinse für Wohnungen in der Stadt Zamość samt Vororten wird der Wohnungswucher, d. i. die Ausnützung der durch die Wohnungsknappheit entstandenen Zwangslage der Mieter dazu, um einen weder durch die allgemeinen örtlichen noch durch die speziellen Verhältnisse gerechtfertigten Gewinn durch die Erhöhung der bishörigen Mietzinse zu erlangen, auf Grund der M. G. G. Vdg. Z. J. № 110620/16 vom 24. 12. 1916 als ein Polizeidelikt erklärt.

Wer sich des Wonungswuchers schuldig macht, wird auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 V. Bl. № 30 vom Kreiskommando (Polizeikommissariat) mit Geldstrafe bis zu Kr. 2000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Jedermann, dem ein Fall von Wohnungswucher zur Kenntnis gelangt, wird aufgefordert, dies dem Kreiskommando zu melden.

E. Nr. 2344/Vet.

8. Behandlung ärarischer erkrankter und in Privatbehadlung befindlicher Pferde.

Auf MGG. H. Nr. 174458/17 vom 17. Jänner 1918 wird allgemein eröffnet, dass die Behandlung erkrankter ärarischer in Privatbenützung befindlicher Tiere auf Kosten der Parteien zu erfolgen hat.

Als angemessenes Honorar für die behandelnden Tierärzte wird der Betrag von 2.- Kr täglich und die Zufahrtskosten bezw. eine entsprechende Fahrgelegenheit bezeichnet.

9. Ausgrabungen der Knochen auf den Verscharrungsplätzen.

Es ist ein Fall vorgekommen, dass ein privater Knochenhändler angeblich mit Bewilligung der Rohstoffzentrale auf einem städtischen Verscharrungsplatze

tierische, auch von den in den letzten Jahren wegen Rotzkrankheit vertilgten Pferden, sowie an Milzbrand umgestandenen Tieren stammende Knochen ausgraben und zwecks Verarbeitung wegführen ließ.

Mit Rücksicht auf die sehr grosse Ansteckungsgefahr nicht nur für die Tiere, sondern auch für die Menschen selbst (Milzbrand, Rotz) und die Seuchenverschleppung, sowie auch auf den Umstand, dass laut bestehender Vorschriften die Ausgrabungen von Knochen auf den Verscharrungsplätzen erst nach 25 Jahren zugelassen werden können, wurde das Kreiskommando mit MGG. H. № 181742/17 vom 4./2. 1918 beauftragt, der Angelegenheit stets durch seine unterstehenden Organe ein aufmerksames Augenmerk zuzuwenden und die Ausgrabungen der Knochen auf den Verscharrungsplätzen unter keiner Bedingung zu dulden.

Tierärztliche Beschau auf den Eisenbahnen, Normen.

Mit MGG. H. Nr. 102006/18 vom 8./2. 1918 wurden bezüglich der tierärztlichen Beschau auf den Eisenbahnen nachstehende Normen festgesetzt:

Für die tierärztliche Beschau aller militärischen Sendungen und Transporte für die Armee gebührt den Tierärzten ausser dem etwa zukommenden dopelten Etappenrelutum keine besondere Entlohnung. Es ist nur jedesmal dem Tierarzte eine Fahrgelegenheit zum und vom Bahnhofe beizustellen.

Bei allen übrigen Sendungen sind dem Tierarzte a) die Zufahrtskosten und b) die Beschaugebühren zu vergüten.

Die Beschautaxen werden wie folgt festgesetzt:

1)	für Fleisch, Fett und Selchwaren	
	bis 100 q²	20 K —
	für jeden weiteren q²	2 K —
2)	für Pferde, Rinder, Schweine	
	bis 10 Stück	20 K —
	für jedes weitere Stück. . . .	1 K —
3)	für Schefe, Ziegen und Geflügel	
	bis 100 Stück	20 K —
	für jedes weitere Stück. . . .	— K 20 h.

E. Nr. 2006/Lw.

11. Rübenpreisbestimmung pro 1918.

Nachdem für die Zuckerfabriken die Notwendigkeit vorliegt, ihre Rübenlieferungsverträge baldmöglichst zu tätigen und deshalb Klarheit geschaffen werden muss über die Gestallung der kommenden Rübenpreise, anderseits aber die Bestimmung der Übernahmspreise in fixen Ziffern jetzt schon untunlich erscheint, wird der Preis der Zuckerrübe, Futterrübe (alle Gattungen) und Futtermöhre im Verhältnisse zu dem in den Herbstmonaten geltenden Kartoffelpreise für die Ernte 1918 wie folgt, festgesetzt:

Preis der Zuckerrübe	pro	1 q	120 %
„ „ Futterrübe	„	1 „	80 %
„ „ Futtermöhre	„	1 „	180 %

des Kartoffelpreises.

Wenn also zum Beispiel der Kartoffelpreis pro Oktober November mit K 16. bestimmt werden wird, so hat der Preis für Zuckerrübe K 19. 20 der für Futterrübe aller Gattungen K 12. 80, der für Futtetmöhre K 16. zu betragen.

Bemerkt wird ausdrücklich, dass pro 1918 auch fur Futterrüben und Möhren Übernahmspreise amtlich festgesetzt werden, um derartig unsinnige Preissätze, wie sie bisher für diese Artikel in Geltung standen, für die Zukunft zu verhindern.

Alle Verordnungen des MGG., betreffend den Anbau und die Verwendung von Zuckerrüben (Vdg. Bl. des k. u. k. MGG. XXIII Stück Punkt 90) bleiben auch für 1918 in Kraft.

L. A. Nr. 337.

12. Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos M. A. Nr. 305895/Prv. von 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft.

1. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises

vom Produzenten aus, ist bis auf Weiteres verboten.

2.) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k. u. k. Intendanz (EVZ.) gestattet.

3.) Die im MGG. Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz EVZ.) anzusprechen.

11. Kartoffeln zu Industriezwecken.

1. Landwirtschafliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505 M. S. bezw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewilligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedeckt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando anzufordern, welches die Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bezw. Stärkerfabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit K 20—per 100 kg. ab Produktionsort berechnet werden, hiezu kommt bei Entfernungen von mehr als 7 km für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h pro Meterzentner. Industriekartoffeln,—nicht für Konsum geeignete—dürfen nur höchstens mit K 18.—bewertet werden.

Das Produkt der landwirtschaftlichen Kartoffel-Trocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approvisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ.) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im Sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen L. V. № 92505/17 und L. V. № 94461/17 bestehen.

2. Brennereien.

Unter strengster Beobachtung der mit L. V. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewilligten Kartoffelkontingente aus Eigenbesitz in Betrieb gehalten werden.

3. Presshefefabriken.

Die Bestimmungen der Verordnung L. V. Nr. 8752517 über die Inbetriebsetzung der 4 Betriebe Wola Krzystoporska, Niechcice, Lublin und Pilica bleiben mit folgender Abänderung des Punktes 2 der erwähnten Verordnung in Kraft:

„Die Zuweisung der Rohmaterialien erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando und zwar unter tunlichster Rücksichtnahme auf günstige Frachtbedingungen zum Preise von K 69.—per 100 kg. Gerste und von K 27. per 100 kg. Kartoffeln loco Eisenbahnstation Waggonverladen. Die Transportkosten für die Eisenbahnfracht sowie für die Überfuhr von der Ausladestelle zur Verarbeitungsstätte haben die Fabriken zu tragen,“

Die Kreiskommanden sind dafür verantwortlich, dass seitens der in Betrieb befindlichen Trocknungsanlagen ausschliesslich die bewilligten Kontingentverarbeitet werden.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ.) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderer Seite ist verboten.

IV. PREISE.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke gilt der Preis von K 20.—per 100 kg. ab Produktionsort. Bei Zufuhr auf Entfernungen von mehr als 7 Kilometer

kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden Kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den E. V. Z. Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis giltig, der jedoch nicht weniger jedenfalls aber auch nicht mehr als K 20.—per 100 kg ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg für 100 kg gerechnet.

V. STRAFBESTIMMUNGEN.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61. bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. 47 vom 15 Dezember 1915 geahndet.

VI. Verbotswidrige Geschäfte Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. findet auf Kartoffel sinngemäss Anwendung.

VERLAUTBARUNG.

Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten ausser Kraft.

M. A. Nr. 699/Lw.

13. Regelung des Handels mit Schlacht- u. Stechvieh.

Infolge starken Überhandnehmens des Viehschmuggels sieht sich das Kreiskommando veranlasst, zur Unterbindung dieses Umwesens strenge Massnahmen zu ergreifen.

Der Handel und dei Einkauf von Schlacht- und Stechvieh ist ab 20. März nur den von der Gemeinde bestimmten Fleischhauern, die ihre Ware zu Approvisionierungszwecken verarbeiten und eine Legitimation von der L. A. des Kreiskommandos erhalten haben, gestattet. Anderen Personen ist der Einkauf untersagt und werden sie gleich mit dem Produzenten, welcher unlegitimierten Einkäufern sein Vieh verkauft, dem Gerichte überstellt.

Es haben daher alle Fleischhauer bis spätestens 20. März bei der L. A. des Kreiskommandos und auf Grund einer Bestätigung um die Einkaufslegitimation bittlich zu werden.

Die Bestätigung der Gemeinde hat zu enthalten:

1. Name des berechtigten Einkäufers,
2. Dessen Wohnort,
3. Zahl der ihm in einem Monate zu schlachten bewilligten Anzahl von Rindern, Kälbern und Schweinen.
4. Ob er für sich oder für einen Fleischer (namentlich anzuführen) einkauft.

Kauft der Fleischhauer nicht selbst das Vieh ein, sondern durch Einkäufer, so haben sich letztere die Legitimationen auf Grund der Bestätigung der Gemeinde bei der L. A ausstellen zu lassen.

Jeder Einkauf von Vieh muss vor Beginn des Transportes mit Tinte in die Einkaufslegitimation eingetragen und von der Gemeinde bestätigt werden. Überdies muss noch der nötige Viehpass von der Gemeinde ausgestellt, und für jedes Stück, welches sich im Transporte befindet mitgeführl werden.

Auf der Rückseite des Viehpasses muss angegeben sein, für welchen Zweck (Schlachtung, u. s. w.) das Vieh bestimmt ist.

Beim Trieb eines Viehes bloss aus einer Ortschaft in die andere (im Zamośćer Kreise) und nicht zu Schlachtungszwecken ist eine Legitimation vom Soltys derjenigen Ortschaft, von welcher aus getrieben wird, einzuholen, auf welcher genau derZweck, das Endziel und der hiezu bestimmte Tag des Triebes angeführt sein muss.

Beim Betretungsfalle, wo Vieh ohne irgendeiner der genannten Legitimationen oder mit einer unrichtig ausgefüllten Legitimation getrieben wird, verfällt es der Konfiskation und wird dem Händler die Begünstigung

des Einkaufes, bezw. Schlachtung entzogen und weiters noch dem Gerichte überstellt.

Alle Fleischhauer und Händler, als auch die ganze Bevölkerung sind sofort ortsüblich von dieser Verfügung zu verständigen.

M. A. Nr. 1037/Adj.

14. Säckeverkehr - Regelung

Mit Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen E. V. Nr. 73/18 vom 3. März 1918 wurden die bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit leeren Säcken ausser Kraft gesetzt und verfügt, dass in Zukunft nachfolgende Bestimmungen platzgreifen:

1.) Der freie Verkehr mit Säcken bleibt nach wie vor verboten,

2.) Zum Einkauf von Säcken sind ausschliesslich nur die von der EVZ. legitimierten Einkäufer berechtigt, deren Legitimation das Visum des k. u. k. Kreiskommandos Zamość tragen muss.

3.) Das k. u. k. Kreiskommando ist berechtigt die von nicht legitimierten Personen eingekauften, eingelagerten oder weiter veräusserten Säcke zu beschlagnahmen und zu den nachfolgenden Preisen zu übernehmen:

a.) Für Säcke mit einem Fassungsvermögen bis 3 Pud . . . . . 5 Kr.

b.) Für Säcke mit einem Fassungsvermögen von 3 bis 4 Pud . . 5 Kr. 50 h.

c.) Für Säcke mit einem Fassungsvermögen von 4 bis 6 Pud . . 6 Kr.

pro Stück. Bei reparaturbedürftigen Säcken werden, je nach Qualität von den obigen Preisen 50 H. bis 3 Kr. pro Stück in Abzug gebracht werden.

4.) Privatunternehmungen, die für ihren Betrieb ein grösseres Quantum (über 100 Säcke) benötigen, müssen ihren Bedarf bei der EVZ ansprechen, von der die Zuweisung erfolgt.

Übertretungen dieser Bestimmungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest bestraft werden.

E. Nr. 6743/RS.

15. Verbot des Färbens von Hühnereiern u. des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier).

Auf Grund des § 7 Pkt. 1 der Vdg. 61 vom 4. Juli 1917 wurde vom k. u. k. Mil. Generalgouvernement in Polen verfügt:

§ 1.

Das Färben von Hühnereiern, sowie das Inverkehrsetzen der gefärbten Hühnereier (Ostereier) ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemäss § 9 Pkt. 3 der obzitierten Vdg. bestraft und zwar (sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt) an Geld bis zu 10,000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall der Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

Dies wird allgemein zur Kenntnis gebracht.

E. Nr. 5920/Ap. R.

16. KUNDMACHUNG

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kerzen.

Ad MGG. Vdg. Ap. Nr. 200917/18 vom 23. Februar 1918.

Auf Grund der §§ 2 u. 7. Pkt. 1 der Vdg. vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen wird angeordnet:

§ 1.) ANZEIGEPFLICHT:

1. Jeder, der sich im Besitze von irgend einem zu Handelzwecken bestimmten Vorrate an Kerzen befindet, gleichgiltig, ob er Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, ist verpflichtet dem k. u. k. Kreiskommando bis längstens 15. März 1918 die Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware anzumelden.

2. Jeder der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Verkaufes bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der im Absatze 1) erwähnten Weise anzumelden.

§ 2.) KERZENKARTEN:

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden später vom Kreiskommando bestimmt werden.

§ 3.) Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Frei von der Anzeigepflicht sind: Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, dann Wachs- und Luxuskerzen.

§ 4.) Strafbestimmung:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 an Geld bis 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 5.) Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 3580/HR.

17. Kohlenpreise—Änderung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für Polen in Lublin hat die Annulierung der bisher giltigen Kohlenpreise per 10. Februar 1918 genehmigt und treten für alle Kohlenlieferungen

ab 11. Feber 1918.

bis auf Weiteres folgende neue Notierungen in Kraft:

Grob	57 Kr.
Nuss I	51 „
Nuss II	46 „
Gries	44 „
Förder	42 „
Staub	22 „

per Tonne ab Waggon Grube bei bekannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Diese Preise gelten nicht nur für die nach dem 10. Feber 1918 einlaufenden, sondern auch für alle bis zu diesem Termine bereits vorliegenden Kohlenbestellungen, welche ab 11. Feber 1918 zur Ablieferung gebracht werden.

E. № 122/1/18 F. A.

18. Einverleibung des Kreises Włoszczowa in den Bereich des Kielcer Finanzreferates für den Gefällsdienst.

Mit Verordnung des MGG. F. A. № 300089/1917 vom 21. Jänner 1918 wird der Kreis Włoszczowa aus dem Bereiche des Piotrkower Finanzreferates ausgeschieden und in den Sprengel des Finanzreferates für den Gefällsdienst in Kielce einverleibt.

Diese Einteilungsänderung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

E. Nr. 263/18 F. A.

19. Einstellung der Branntweinerzeugung.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit der Verordnung vom 2. II. 1918, F. A. Nr. 300.729 die Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Branntweinerzeugnissen bis auf weiteres eingestellt.

E. Nr. 262/18 F. A.

20. Rubelumrechnungskurs.

Auf M.G.G. I. № 6450 vom 22/2. 1918 ad A. O. K. Qu. 23218 in Abänderung I. № 1887/18 wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf Weiteres mit 100 Rubel = 215 Kr. festgesetzt.

21. VERZEICHNIS

der wegen Preistreiberei bestraften Personen.

F. Z.	VOR u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft wegen	Bestraft mit	Zl: des Strafaktes	Anmerkung
1	Berko Kessel	Mazily	Unbefugter Handel mit Hefe	Hefekonfiskation	1518/18	
2	Chana Reisla Kaltengisser	Jozefów	Zucker-Schmuggel	Zuckerkonfiskation u. 20 Kron Geldstrafe	1463/18	
3	Srul Aron Eitel	Tyszowce	Lederschmuggel	Lederkonfiskation u. 50 Kr. Geldstrafe	1339/18	
4	Berko Lipsz	„	„	„	„	
5	Sura Gutman	Jozefów	Zuckerschmuggel	Zuckerkonfiskation u. 20 Kr. Geldstrafe	1462/18	
6	Marja Goldbrener	Szczebrzeszyn	Lederschmuggel	Lederkonfiskation u. 20 Kr.	15972/17	
7	Dawid Goldgar	Zamość	Unbefugter Handel mit Eiern u. Zucker	Konfiskation von Zucker u. Eiern	23395/17	
8	Sura Stern	Szczebrzeszyn	„	„ u. 20 Kr. Geldstrafe	23499/17	
9	Ryfka Farber	„	„	Eier u. Mehlkonfiskation	21230/17	
10	Reisla Klang	Komarów	Ölschmuggel	Ölkonfiskation u. 20 K Geldstrafe	356/18	
11	Srul Abram Elbirt	Dubienko	Warenschmuggel	Warenkonfiskation	1762/18	

F. Z.	VOR u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft wegen	Bestraft mit	Zl: des Strafaktes	Anmerkung
12	Fische Fink	Grabowiec	Warenschmuggel	Warenkonfiskation u. 30 Kr. Geldstrafe	1763/18	
13	Michał Kowalczuk	Bondyrz	Ölerzeugung ohne Bewilligung	Ölkonfiskation u. 20 K Geldstrafe	23857/17	
14	Froim Zycer	Rachodoszcze	„	50 Kr. Geldstrafe u. Konfiskation der Maschinen	23400/17	
15	Icek Zycer	„	„	30 Kr. Geldstrafe u. Konfiskation der Maschinen	„	
16	Franz Kusy	„	„	Ölkonfiskation	„	
17	Anton Fik	„	„	„	„	
18	Josef Szarka	„	„	„	„	
19	Wojciech Kerepka	„	„	„	„	
20	Hersch Getzel Hochbaum	Szczebrzeszyn	Lederschmuggel	Lederkonfiskation	21662/17	
21	Reisla Pesla Berger 2 v Hoffmann	„	Unbefugter Handel mit Seife	Seifenkonfiskation	19787/17	
22	Szmul Jankiel Kleks	Hrubieszów	Lederschmuggel	Lederkonfiskation u. 30 Kr. Geldstrafe	1772/18	
23	Chaim Kleinboren	Janów	„	Lederkonfiskation	1778/18	

F. Z.	VOR u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft		Zl: des Strafaktes	Anmerkung
			wegen	mit		
24	Feiga Silberminc	Hrubieszów	Warenschmuggel	Warenkonfiskation u. 20 Kr. Geldstrafe	1766/18	
25	Jankiel Moszko Arfin	„	„	„	1765/18	
26	Joel Kagan	Kunki	Talgschmuggel	Talgkonfiskation	2141/18	
27	Jan Dubiel	Kocudza	Lederschmuggel	Lederkonfiskation	2155/18	
28	Icek Weiman	Biłgoraj	„	„ u. 100 Kr. Geldstrafe	844/18	
29	Josef Kowalski	Zabytów	Unbefugte Ölerzeugung	Öl u. Ölfrüchte-Konfiskation	23990/17	
30	Jan Wójcik	Monastyrek	„	„	„	
31	Szmul Cymerman	Szczebrzeszyn	Unbefugter Handel mit Ölfrüchten	Ölfrüchte-Konfiskation	24236/17	
32	Stanisław Starzyński	Michalów	Nicht anmeldung von Rohhäute	Rohhäute-Konfiskation	2500/18	
33	Władysław Królikowski	Wożuczyn	Unbefugter Handel mit Leder u. Leinwand	Leder u. Leinwand-Konfiskation	2140/18	
34	Eisig Isak Friedman	Bełżyce	Ausfuhr von Ölfrüchten ohne Bewilligung	Konfiskation	2748/18	
35	Sura Feiner	Biłgoraj	Zuckerausfuhr	Zuckerkonfiskation	2740/18	

F. Z.	VOR u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft wegen	Bestraft mit	Zl: des Strafaktes	Anmerkung
36	Moszko Awruch	Jozefów	Zwiebelausfuhr ohne Bewilligung	Zwiebel-konfiskation u. 30 Kr.	2843/18	
37	Chawa Segelman	„	„	„	„	
38	Perla Wagner	Szczebrzeszyn	Vretrieb ungestempelter Seife	Seifenkonfis-kation	1523/18	
39	Mendel Szac	Biłgoraj	Handel mit Roshaar ohne Bewilligung	Roshaar-Konfiskation	2842/18	
40	Abraham Kormas	Nowa Osada	Ausfuhr von Leder ohne Bewilligung	Lederkonfis-kation u. 30 Kr.	1256/18	
41	Chana Lochfeld	Frampol	Nichtanmel-dung von Rohhäuten	Rohhäute-Konfiskation	2882/18	
42	Abraham Elbaum	Tomaszów	Zuckerausfuhr ohne Bewilligung	Zuckerkonfis-kation	3121/18	
43	Josef Hudzik	Majdan Sitaniecki	Eierhandel ohne Bewilligung	Eierkonfis-kation	2601/18	
44	Mendel Rotman	Frampol	Lederhandel ohne Bewilligung	Lederkonfis-kation	3439/18	
45	Hudys Wortman	„	Nichtanmeldung Mohnvorräten	Mohnkonfis-kation	3752/18	
46	Moszko Lerman	Nadrzecze	Nichtanmeldung von Leder	Leder Konfiskation	3857/18	
47	Poja Hochner	Nowa Osada	Eierrausfuhr ohne Bewilligung	Eierkonfis-kation	2896/16	

F. Z.	VOR u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft wegen	Bestraft mit	Zl: des Strafaktes	Anmerkung
48	Stanislaus Kwiatkowski	Deszkowice	Nichtmaneldung von Gummivorräten	Gummi-konfiskation	899/18	
49	Julian Barański	"	"	"	898/18	
50	Michał Kolano	"	"	"	897/18	
51	Frajda Spodek	Zamość	Besitz ungestempelter Seife	Seifenkonfiskation	1534/18	
52	Baruch Schüssel	Szczebrzeszyn	Eierankauf ohne Bewilligung	Eierkonfiskation	982/18	
53	Aron Schüssel	"	"	"	"	
54	Nachman Kliger	Zamość	Schnittwarenausfuhr ohne Bewilligung	Waren-Konfiskation	16937/17	
55	Sana Eitelstein	Izbica	"	"	4293/18	
56	Simon Frampoler	Frampol	Verheimlichung von Rohhäuten	Rohhäute-Konfiskation	4317/18	
57	Pinkwas Gewirz	Nowa Osada	"	"	2277/18	
58	Stanislaus Olejucak	Chłopków	"	"	3152/18	
59	Moszko Frampoler	Frampol	"	"	4666/16	

F. Z.	VOR u. ZUNAME	WOHNORT	Bestraft wegen	Bestraft mit	Zl: des Strafaktes	Anmerkung
60	Chaim Hersch Mehl	Nowa Osada	Verheimlichung von Rohhäuten	Rohhäute-konfiskation u. 30 Kr. Geldstrafe	3078/18	
61	Chaim Abraham Katz	Frampol	„	„ u. 200 Kr. Geldstrafe	4665/18	
62	Szloma Kleidman	„	„	Rohhäute-konfiskation	4664/18	
63	Jankiel Frampoler	„	„	„	„	
64	Maryanna Margul	Czarnystok	„	„	4397/18	
65	Pinkwas Frampoler	Frampol	„	„ u. 100 Kr. Geldstrafe	4970/18	
66	Benzion Huf	„	„	Rohhäute-konfiskation	5884/18	
67	Srul Holz	Szczebrzeszyn	Handel mit Seife ohne Bewilligung	Seifenkonfis-kation	1522/18	
68	Feiga Birman	Frampol	„	„	4074/18	
69	Berko Opfer	Komarów	Handel mit Butter ohne Bewilligung	Butterkonfis-kation	4805/18	
70	Ruchla Herschman	Szczebrzeszyn	Handel mit Zucker ohne Bewilligung	Zuckerkonfis-kation u. 20 K Geldstrafe	4632/18	
71	Paulin Jasiński	Frampol	Schnittwaren-Verheimlichung vorräte	Schnittwaren Konfiskation	3153/18	

PREISVERZEICHNIS

der Tabakfabrikate für das k. u. k. Verwaltungsgebiet in POLEN.

V. Bl. der k. u. k. Mil. Verwaltung III St./ex 1918.

Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis für 1 Stück K	h
I. Allgemeiner Verschleiß.		
ZIGARREN.		
*) Regalitas		48
Trabucos		44
Britanica		36
*) Operas		30
Cuba Portorico		22
Virginier		24
Brasil Virginier		18
Portoriko		16
Gemischte Ausländer . . .		12
Zigarillos		11
*) Kleine Inländer		8
ZIGARETTEN.		
*) Memphis		12
*) Mirjam		10
*) Kaiser		08
Damen		08
Sport		06½
*) Drama		04
Ungarische		02½

Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis für 1 Stück K	h
RAUCHTABAKE.		
Feinster Türkischer . zu 200 g	44	—
zu 100 g	22	—
Feiner Türkischer . . zu 100 g	12	—
(Mazedonischer) . zu 25 g	3	—
Feiner Herzegovina . zu 100 g	7	20
zu 25 g	1	80
*) Mittelfeiner Türkischer zu 25 g	1	35
Knaster . . . . . zu 25 g		42
*) Drama . . . . . . zu 25 g		90
Feinster Ungar. Zigarettentabak . . . . zu 25 g		60
Mittelfeiner Ungar. . zu 100 g	1	—
zu 25 g		25
*) Landtabak feingeschn. zu 70 g		50
zu 25 g		18
Landtabak . . . . zu 25 g		14
SCHNUPFTABAKE.		
Wiener Rapé . . . zu 250 g	3	50
für 10 g		14
Inländer . . . . . zu 500 g	3	—
zu 250 g	1	50
für 10 g		06
Grenz feinkörnig . . zu 500 g	2	50
zu 250 g	1	25
für 10 g		05

Benennung der Fabrikate	Detailverkaufspreis für 1 Stück K	h
II. Spezialtarif.		
ZIGARREN.		
Regalia Media		50
Havana Virginier		48
ZIGARETTN.		
*) Sphinx		26
*) Khedive		18
Dames		14
*) Princesas		14
Egyptische III. Sorte		16
RAUCHTABAKE.		
*) Feiner Pursitschan . zu 100 g	18	—
*) Feinster Herzegovina . zu 100 g	16	—
Kaisermischung . . zu 100 g	2	40

ANMERKUNG: Die mit *) bezeichneten Tabakfabrikate sind im Ausverkauf.

Die Verschleisser dürfen höhere, als die von der Mil. Verwaltung festgesetzten Preise nicht beziehen.
Im Verschleisslokale ist ein Preisverzeichnis an sichtbarer Stelle anzubringen.

NACHTRAG

E. Nr. 6683/Ap. R.

KUNDMACHUNG.

betreffend die Approvisionierung der Bevölkerung mit Brotmehl

1.) Die Militärverwaltung hat die Versorgung der Bevölkerung des Okk. Gebietes mit Brotfrucht übernommen.

2.) Die Zuweisung der Vorräte wird im Wege der bestehenden autonommen Approvisionierungsorganisetionen an die Bevölkerung in der jeweils vorgeschriebenen Menge erfolgen.

3.) Die tägliche Mehlkopfquote wurde bis auf Weiteres auf 200 gr. herabgesetzt.

Verabfolgt werden auf Grund der Mehlkarte 170 gr. Mehl per Kopf und Tag. Diesem Quantum sind 30 gr. Kartoffelmehl beizumischen. Die Ausfolgung des Kartoffelmehls wird durch die hiezu berufenen Approvisionierungsorganisationen demnächst geregelt werden.

4.) Für die Zeit der Osterfeiertage wird Nachstehendes verfügt:

a) Die christliche Bevölkerung erhält auf Grund der Mehlkarte pro März für 9 Tage anstatt Brotmehl 80 % Weizenmehl, täglich 180 gr. demnach für 9 Tage

4 russ. Pfund Mehl

b) für die jüdische Bevölkerung des ganzen Kreises übernimmt das jüdische Rettungskomitè in Zamość die Verteilung auf Grund der Mehl-bezw. Brotkarten pro März 1918 für 9 Tage á 200 gr. Weizen pro Kopf und Tag d. i.

4 russ. Pfund Mehl.

5.) Die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln wird durch eine separate Kundmachung geregelt.

E. Nr. 5920/Ap. R.

KUNDMACHUNG.

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kerzen.

Ad MGG. Vdg. Ap. Nr. 200917/18 vom 23. Februar 1918.

Aaf Grund der §§ 2 u. 7. Pkt. 1 der Vdg. vom 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird angeordnet:

§ 1.) Anzeigepflicht:

1. Jeder, der sich im Besitze von irgend einem zu Handelszwecken bestimmten Vorrate an Kerzen befindet, gleichgiltig ob er Eigentümer oder bloss Verwahrer der Ware ist, ist verpflichtet dem k. u. k. Kreiskommando bis längstens 15. März 1918 die Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware anzumelden.

2. Jeder, der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Verkaufes bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen 5 Tagen nach Empfang der Ware in der im Absatze 1) erwähnten Weise anzumelden.

§ 2.) Kerzenkarten:

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzenkarten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden später vom Kreiskommando bestimmt werden.

§ 3.) Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Frei von der Anzeigepflicht sind: Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, dann Wachs- und Luxuskerzen.

§ 4.) Strafbestimmung:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917 Nr. 61 an Geld bis 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 5). Wirksamkeitsbeginn:

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 5921/Ap. R.

KUNDMACHUNG

betreffend die Pflicht zur Ersichtlichmachung der Preise für alle Lebensmittel, alle Gegenstände des täglichen Bedarfs und gewerbsmässige Arbeiten oder Leistungen.

Ad M. G. G. Vdg. Ap. R. Nr. 80365/17

wird angeordnet:

1.) Wer gewerbsmässig in einem Laden oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, ist verpflichtet im Laden am Verkaufsstande oder am Marktische an einer sichtbaren und seinen Kunden zugänglichen Stelle in deutlicher Schrift die Preise aller im Laden vorhandenen Artikel nach Gattung Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Als Lebensmittel kommen besonders in Betracht:

Fleisch aller Art frisch oder konserviert, Speck, Schmalz und alle Fette, Wurst, Fische, Häringe, Mehl und Grütze jeder Art, Brot, Fisolen, Erbsen, alle Hülsenfrüchte und Reis, dann Milch, Butter, Käse aller Art, Eier, Speiseöl, Kaffee, Tee Zucker, Salz, Obst und Gemüse, frisch oder gedörrt u. s. w.

In Kaffeehäusern, Restaurationen, Teestuben und Milchhallen, hat ein behördlich genehmigter Preistarif angebracht zu sein.

2.) Wer gewerbmässig in einem Laden oder auf einem Markte unentbehrliche Gegenständen des täglichen Bedarfes feilhält oder verkauft, ist verpflichtet, im Geschäfte, am Verkaufsstande oder am Markttische an einer deutlich sichtbaren und den Kunden zugänglichen Stelle in deutlicher Schrift die Preise der einzelnen Waren nach Gattung, Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Als Bedarfsgegenstände kommen besonders in Betracht:

Kohle, Brennholz, Petroleum, Kerzen, Zündhölzchen, Seife, Bürsten, Schuhwichse, Schuhpasta u. s. w.

1.) Wer gewerbsmässig Arbeiten oder Leistungen verrichtet, die dem notwendigen Bedarfe dienen, ist verpflichtet, in seinem Geschäfte oder an seinem Standsplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle deutlich in Schrift und Ziffern einen Preistarif für jede einzelne Arbeit oder Leistung zur Orientierung der Kunden anzubringen.

Beim Betriebe eines Transportgewerbes hat der Preistarif am Wagen angebracht zu sein; sonst aber hat der Transportführer den Tarif bei sich zu haben, um ihm jederzeit auf Verlangen vorzeigen zu können.

Tarife für Leistungen oder Arbeiten kommen in Betracht

für Friseure, Badeanstalten, Fiaker, Fuhrleute, Platzdiener und alle Handwerker.

4.) Umstände, welche für die Wertbestimmung wichtig sind z. B. Provenienz, hervorragende Gattung, sind in derselben Weise, wie die Preise ersichtlich zu machen und beim Kreiskommando zur Genehmigung eines höheren Wertes vorzubringen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 der Vdg. vom 14. Mai 1917. V. Blatt Nr. 44 vom kön. poln. Gerichten mit Geldstrafen bis Kronen 5000 oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Bei wiederholter Übertretung dieser Verordnung kann das Kreiskommando die Sperre des Ladens, die Abschaffung vom Markte und die Entziehung des Gewerbes verfügen.

6.) Die k. u. k. Feldgendarmerie, die k. u. k. Militärpolizei und die Aufseher des Ernährungsdienstes werden dieser Anordnung strengste Geltung verschaffen.

7.) Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, jeden Fall von Lebensmittelwucher und Preistreiberei sowie die Unterlassung der Ersichtlichmachung der Preise sofort zur Anzeige zu bringen, um auf diese Weise die Behörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

8.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

E. Nr. 7778/Z K.

Erhöhung der Kurtaxe in der Landesirrenanstalt in Kulparków.

Auf Grund der Verordnung des Landesausschusses in Lemberg vom 14. 2. 1918 Lw. 14402 werden mit 1. März 1918 die Heil- und Verpflegkosten für die Behandlung der Geisteskranken in der Landesirrenanstalt in Kulparków pro Tag und Person wie folgt erhöht und zwar:

1.	Klasse auf Kr.	12.—
2.	Klasse auf Kr.	8.—
3.	Klasse auf Kr.	3.80

E. Nr. 7941/Z. K.

Verlustanzeige.

Simon Mordko Feuerstein aus Nowa Osada verlor anfangs dieses Jahres auf der Bahnfahrt von Lublin nach Zamość nachstehende Dokumente:

1.) eine Quittung über den Erlag einer Kaution bestehend aus 100 Rubel Rente und 34 Rubel bar, ausgestellt von der russischen Bezirkskasse in Zamość.

2.) eine Quittung des Magistrates in Zamość über den Erlag einer Kaution von 300 Kr. für die Pachtung von Zufahrtsgebühren in die Stadt,

3.) einen Kontrakt mit Jakob Meier Gener über den Ankauf von 10 Klaftern Holz aus dem Zamojskischen Ordinariatsgute Wierkowice,

4.) Quittungen über gezahlte Steuern und verschiedene andere Papiere.

Der Finder wird eingeladen, diese Dokumente beim Kreiskommando oder beim Feldgendpostenkommando zu hinterlegen.

K. u. k. Kreiskommandant

Julian von Fischer m. p.

Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei Zamość.